Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 10.04.2013
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	20:45 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 603/19, Tellweg 11, Uettingen
2	Kosten Bürgerentscheide
3	Neuerlass der Ausbaubeitragssatzung (ABS) der Gemeinde Uettingen
4	Verbesserungsmaßnahme Wasser/Kanal, BA 01; Veränderungen der Bauabschnitte zur Ursprungsplanung
5	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
6	Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
7	Wahl der Schöffen für die Jahre 2014 – 2018; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste
8	Mulcharbeiten an gemeindlichen Wegen und Gräben
9	Waldneuordnung im Bereich der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg

10 Instandsetzung von Flurwegen

11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

11.1 Holzlagerplatz

11.2 Sanierungsmaßnahmen B 8 / Ausführung Gehweg

11.3 Umleitungsstrecke Remlinger Straße

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Meckelein, Karl

Gemeinderäte

Bischoff, Matthias

Endres, Frank

Endres, Heribert

Fleischmann, Klaus

Förster, Rüdiger

Heunisch, Turid

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jens

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Gudrun

Schätzlein, Ulrich

Weimer, Norbert

Schriftführer

Schmidt, Helga

Abwesende und entschuldigte Personen:

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Änderung Protokoll vom 20.03.2013

TOP 11.2 Festlegung der Eintrittspreise

Beschlussfassung: (Neuer Wortlaut)
Der Gemeinderat beschließt, den Preis einer Familienkarte auf max. 140,40 € zu begrenzen - Familienkarte mit 2 Kindern – für jedes weitere Kind wird kein Eintrittspreis verrechnet.

Abstimmungsergebnis:
Ja: 13
Nein: 0

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 20. März 2013 keine weiteren Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 603/19, Tellweg 11, Uettingen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 15.03.2013, eingegangen am 22.03.2013, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt. Geplant ist im Einzelnen der Neubau eines Einfamilienhauses mit integrierter Doppelgarage auf dem bergseitigen Grundstück Fl.Nr. 603/19, Tellweg 11, im Bebauungsplanbereich „Kirchberg“ von Uettingen.

Im Antragsvordruck angekreuzt wurden beide Verfahrenswege (Genehmigungsfreistellung und Baugenehmigung). Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ist das Genehmigungsfreistellungsverfahren gem. Art. 58 BayBO dann möglich, wenn das Vorhaben mit den Festsetzungen des Bebauungsplans übereinstimmt. Dies ist beim vorliegenden Bauantrag nicht der Fall, da dieser zum Thema „Gelände“ die Festsetzung enthält: „Abgrabungen talseits der Gebäude sind zulässig“. Gemäß der Westansicht und der Südansicht im Bauantrag ist jedoch eine Veränderung des bestehenden Geländes vorgesehen, die eine solche talseitige Abgrabung darstellt.

Somit ist eine Abweichung vom Bebauungsplan gegeben, die eine entsprechende Befreiung im Rahmen einer Baugenehmigung erfordert. Dieser Befreiung steht sachlich nichts entgegen, die Anwendung des Genehmigungsfreistellungsverfahrens ist jedoch nicht möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Vorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu behandeln und dem Bauantrag einschließlich einer Befreiung bezüglich der geplanten Abgrabung das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **13**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Kosten Bürgerentscheide

Die VGem Helmstadt setzt –wie auch die Bundesverwaltung- für ihre Buchführung ein kameralles System ein. Bei der Kameralistik handelt es sich um eine input-orientierte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, die Auskunft über die Verwendung von Ressourcen gibt, aber wenig über die damit erzielten Ergebnisse aussagt. Bestimmte, für eine längerfristige Steuerung der Verwaltung relevante Information werden durch die Kameralistik nicht geliefert: so werden insbesondere Erträge, Aufwände und der überjährige Ressourcenverbrauch (Einbeziehung der kalkulatorischen Kosten, zum Beispiel Abschreibungen) nicht bzw. in den kostenrechnenden Einrichtungen abgebildet. **Die Kameralistik gibt auch keine Auskunft darüber, welche Leistungen die Verwaltung erstellt und welche Kosten diese Leistungen verursachen.**

Diese fehlende Verknüpfung lässt keine Zuordnung der Verantwortung für die entstehenden Kosten und die damit erzielten Arbeitsergebnisse zu.

Um diese Informationslücke zu schließen, setzt die öffentliche Verwaltung zunehmend das betriebswirtschaftliche Instrument der Kosten- und Leistungsrechnung als Ergänzung zur Kameralistik ein. Gründe für die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung sind:

- Schaffung von Kostentransparenz
- Periodengerechte Abbildung des tatsächlichen Ressourcenverbrauchs
- Ergebnisorientierung
- Steigerung des Kostenbewusstseins
- Stärkung der Eigenverantwortung
- Vergleichbarkeit zwischen Verwaltungen
- Optimierung von Ablauforganisationen
- Ergänzende und spezielle Informationen für Führungskräfte
- Ermittlung von kostendeckenden Entgelten
- Unterstützung von Privatisierungsbemühungen

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein Teilgebiet des internen Rechnungswesens und ein Instrument des Controlling, in dem Kosten und Leistungen erfasst, verschiedensten Bezugsgrößen zugeordnet und für spezielle Zwecke ausgewertet werden.

Auf Grund der Anfrage der Lokalpresse zu den Kosten eines Bürgerentscheids wurden durch die VGem auf Basis des Organisationshandbuchs „Kosten-/Leistungsrechnung“ (s. beiliegender Auszug) des Bundesministeriums des Innern Kostenberechnungen für die Bürgerentscheide in Remlingen und Uettingen erstellt. Nach einem am 18.02.2013 in der VGem stattgefundenen persönlichen Gespräch mit den Herren Stumpf und Schwamberger von der Lokalpresse wurden die Kosten für die vorgenannten Bürgerentscheide mit dem expliziten Hinweis darauf, dass die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt wurden, am 19.02.2013 per Mail (s. Anlage) an die beiden Herren und die VGem-Bürgermeister übermittelt.

Der Berichterstattung der Lokalpresse am 21.02.2013/22.02.2013 konnte leider nicht entnommen werden, ob auch die anderen genannten Kommunen nach den dort entstandenen **Kosten** (nicht den tatsächlichen Ausgaben) befragt wurden, welche dort ebenfalls mit dem betriebswirtschaftlichen Instrument einer Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt wurden. Dies dürfte wohl lediglich bei der Gemeinde Waldbüttelbrunn erfolgt sein.

Somit kann mitnichten von „Unfug oder einem teuer rechnen durch die Verwaltung“ sondern lediglich von einem (bewusst?) fehlenden betriebswirtschaftlichen Verständnis bei der Recherche und Berichterstattung gesprochen werden. Bürgerentscheide verursachen Kosten, die wie bereits durch die VGem in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Uettingen am 27.12.2012 festgestellt, im Bereich der VGem-Gemeinden bisher durchschnittlich bei ca. 20.000 € - 30.000 € lagen bzw. sicherlich auch künftig liegen werden.

Kostentransparenz und ein gesteigertes Kostenbewusstsein sind aus Sicht der VGem wichtig für den Bürger und dienen keinesfalls dazu die Inanspruchnahme von „Bürgerrechten“ zu unterbinden. Viele Leistungen des Staates oder der Kommunen sollten aber auch vom Bürger von dieser Seite her beurteilt werden. Als abschließende Beispiele hierzu folgende Fragen:

Was kostet eigentliche ein Personalausweis/Reisepass?

Was kostet eigentlich der wöchentliche Einsatz von Polizeikräften in den Fußballstadien?

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 3 Neuerlass der Ausbaubeitragssatzung (ABS) der Gemeinde Uettingen

Sachverhalt:

In der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages (BayGT), welche bereits sowohl vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof als auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) überprüft und für rechtens befunden wurde, ist in § 8 folgender Absatz 5 enthalten:

„Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.“

Dieser Absatz wurde in der derzeitigen gültigen ABS der Gemeinde Uettingen nicht eingefügt, da bislang für keine Straßen Beiträge erhoben werden mussten, an die im Außenbereich liegende, landwirtschaftlich genutzte Flächen anliegen.

Da nach neuerer und gefestigter Rechtsprechung des BayVGH solch Außenbereichsgrundstücke grundsätzlich auch einer Beitragspflicht unterliegen, bedarf es der entsprechenden Satzungsregelung.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die ABS mit dem in der Mustersatzung des BayGT enthaltenen § 8 Abs. 5 neu zu erlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorliegende *Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung – ABS -)* zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Verbesserungsmaßnahme Wasser/Kanal, BA 01; Veränderungen der Bauabschnitte zur Ursprungsplanung

Sachverhalt:

Auf Grund verschiedener Begebenheiten (z.B. Ausbau B 8 Marktheidenfelder Straße, Ausbau WÜ 11 etc.) musste das Bauprogramm angepasst werden. Die Veränderungen betreffen lediglich die Ausführungszeiten.

Abschnitt	geplante Ausführung	tatsächliche Ausführung
Marktheidenfelder Straße / Goethestraße	Teil 2 in 2012	Teil 4 in 2014
Am Steinbühl / Teile in Wertheimer Straße	Teil 4 in 2014	Teil 2 in 2012 geplant, jetzt in 2013
Hauptstraße	Teil 2 in 2012	Teil 3 in 2013
Frommel / Friedhofsweg / Bohlengasse	Teil 4 in 2014	Teil 2 in 2012
Schäfersgasse	Teil 3 in 2013	Teil 4 in 2014
Wagnersgasse / Pfarrgasse	Teil 4 in 2014	Teil 3 in 2013

In den beigefügten Übersichtsplänen sind die Abschnitte entsprechend ihrer geplanten Änderungen farblich angepasst. Auf Grund der sehr umfangreichen Bauausführungen, z.B. im Bereich Raiffeisenstraße, sind weitere Verschiebungen nicht auszuschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den geänderten Bauausführungsplanungen zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.03.2013 beschlossen, die Gebührensätze ab dem 01.07.2013 neu festzusetzen.

Grundgebühren	Gebührensatz derzeit	Gebührensatz 01.07.2013

Wasserzähler bis 4 m³/h	5,00 €/Jahr	40,00 €/Jahr
Wasserzähler bis 10 m³/h	6,00 €/Jahr	50,00 €/Jahr
Wasserzähler bis 16 m³/h	10,00 €/Jahr	70,00 €/Jahr
Wasserzähler über 16 m³/h	25,00 €/Jahr	100,00 €/Jahr
Wasserzähler bis 4 m³/h –Gartenwasserbezirk-	5,00 €/Jahr	10,00 €/Jahr
Wasserverbrauchsgebühr	2,40 €/m³	2,20 €/m³

Für den Vollzug ist eine Änderung der derzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) notwendig.

Nachstehen der Satzungstext:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Uettingen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 20.03.2013 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
der Gemeinde Uettingen

§ 1

(1) § 9a Abs. 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h	40,00 €/Jahr
bis 10 m³/h	50,00 €/Jahr
bis 16 m³/h	70,00 €/Jahr
über 16 m³/h	100,00 €/Jahr
Gartenwasserbezirk bis 4 m³/h	10,00 €/Jahr

(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) § 16 In-Kraft-Treten erhält folgende Fassung:

(1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der BGS-WAS vom 31.05.2012 außer Kraft.

Uettingen, XX.XX.2013

Gemeinde Uettingen

(Siegel)

Meckelein
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

TOP 6 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.03.2013 beschlossen, den Gebührensatz der Niederschlagswassergebühr von derzeit 0,30 €/m² auf 0,25 €/m² ab dem 01.07.2013 neu festzusetzen.

Des Weiteren entfällt § 10 Abs. 4 Buchstabe a (Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich sind vom Abzug ausgeschlossen) ersatzlos.

Für den Vollzug ist eine Änderung der derzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) notwendig.

Nachstehend der Satzungstext.

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Uettingen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 20.03.2013 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Uettingen

§ 1

(1) § 10 Abs. 4 Buchstabe a

entfällt.

(2) § 10 a Abs. 10 - Niederschlagswassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,25 € pro m² abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

§ 2

(3) § 16 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Änderung der der BGS-EWS vom 31.05.2012 außer Kraft.

Uettingen, XX.XX. 2013

Gemeinde Uettingen

(Siegel)

Meckelein
1. Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die vorstehende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Wahl der Schöffen für die Jahre 2014 – 2018; Beschlussfassung über die Vorschlagsliste

Sachverhalt:

Vom Landgericht Würzburg wurde der Gemeinde Uettingen mit Schreiben vom 29.01.2013 mitgeteilt, dass dem Amtsgericht Würzburg für die Wahl der Schöffen mindestens 3 Perso-

nen vorgeschlagen werden müssen. Um die gebotene Gleichmäßigkeit der Verteilung der Schöffenämter auf den Gerichtsbezirk zu gewährleisten, sollte davon abgesehen werden, die mitgeteilte Zahl zu überschreiten.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Bevölkerung wurde durch öffentliche Bekanntmachung im gemeindlichen Mitteilungsblatt sowie durch Aushang an den Gemeindetafeln zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste aufgefordert.

Folgende Bewerbungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffen wurden eingereicht:

- Herr Herbert Schätzlein, Tellweg 14
- Herr Detlef Pathe, Raiffeisenstraße 3
- Herr Gerhard Ky, Tannenweg 6

Die Vorgeschlagenen erfüllen die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen. Sie wurden über die Aufnahme in die Vorschlagsliste unterrichtet und haben bisher keinen Einspruch eingelegt.

Vom Gemeinderat Uettingen ist daher zu entscheiden, ob die Bewerber in die Vorschlagsliste aufgenommen werden sollen.

Für die Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat Uettingen schlägt zur Aufnahme in die Schöffenvorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 folgende 3 Personen vor:

- Herrn Herbert Schätzlein, Tellweg 14
- Herrn Detlef Pathe, Raiffeisenstraße 3
- Herrn Gerhard Ky, Tannenweg 6

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 8 Mulcharbeiten an gemeindlichen Wegen und Gräben

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 06.03.2013 bewirbt sich die Firma Forstservice Luitpold Graf Wolffskeel, Uettingen, für die Mulcharbeiten in der Gemeinde Uettingen. Die Firma Wolffskeel würde die Arbeiten zu den Preisen des vergangenen Jahres ausführen.

Angebot für Mulcharbeiten entlang von landw. Wegen (Wegeränder / Böschungen / Gräben)

Schlepper / Mulcher	Festpreis	0,041 €/m²
Schlepper / Mulcher	Stundenlohn	48,50 €/Std.

Da die Gemeinde über keine geeigneten Maschinen verfügt, ist es sinnvoll die Arbeiten auch in diesem Jahr an eine Firma zu vergeben.

Die Firma Wolfsskeel hat in den vergangenen Jahren zufrieden stellende Arbeit geleistet und kennt sich zwischenzeitlich in der Flur aus, so dass keine Gründe gegen eine Vergabe sprechen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Mulcharbeiten im Jahr 2013 an die Firma Forstservice Luitpold Graf Wolffskeel zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 9 Waldneuordnung im Bereich der Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg

Sachverhalt.

Die Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w.V. strebt eine Eingabe beim Bayer. Landtag – Ausschuss für Eingabe und Beschwerde – für folgende Belange an*: „Mit neuem Schwung in die Waldflurbereinigung“.*

Die Forstbetriebsgemeinschaft möchte erreichen, dass die Fachverwaltung für Ländliche Entwicklung und Forsten für eine Offensive für die Waldneuordnung in Unterfranken mit ausreichend Geld und Personal, seitens der Bayer. Regierung, ausgestattet wird.

In dem vorliegenden Schreiben stellt die Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w.V. die Problematik einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Unterfranken dar.

„In Unterfranken liegen 40.000 ha sogenannter Kleinstprivatwald, der rund 100 000 Eigentümern gehört. Dieser Wald könnte pro Jahr 200 000 Kubikmeter Rundholz liefern – nachhaltig und naturverträglich.
Damit verbunden wäre eine Gesamtwertschöpfung von 90 Mio.€ je Jahr, Steuereinnahmen von 6 Mio € und die Entstehung von 1000 neuen Arbeitsplätzen.
Derzeit ist da nicht möglich, denn

- *die Waldgrundstücke sind unwirtschaftlich geformt (wenige Meter Breite, 150 – 200 m Länge),*
- *meist gehören einem Eigentümer etliche solche „Hosenträgergrundstücke“ die schrotschussartig über die ganze Gemarkung zerstreut sind,*
- *eine Grunderschließung mit Waldwegen fehlt,*
- *saubere versteinte Grenzen sind eher die Ausnahme.*

Diese Probleme gibt es punktuell auch in anderen Regierungsbezirken, bei uns in Unterfranken aber praktisch flächendeckend! Dadurch entgeht der Volkswirtschaft wertvoller Rohstoff, den Haushalten das umweltfreundlichst nachwachsende Heizmaterial, dem ländlichen Raum eine Möglichkeit seiner Stärkung. Notwendige Waldpflege über Durchforstung unterbleibt, der Waldumbau wegen des Klimawandels kommt nicht voran."

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Forstbetriebsgemeinschaft Würzburg w.V. in dem Bestreben zur Neuordnung des Waldeigentums, sei es über Freiwilligen Landtausch oder in einer Waldflurbereinigung, zu unterstützen.
Die Gemeinde Uettingen wird den Waldeigentümern in der Gemeinde diese Problematik näher bringen und auch auf evtl. Flächentausch, Verkäufe, Regelungen von Erbengemeinschaften usw., aufmerksam machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

TOP 10 Instandsetzung von Flurwegen

Sachverhalt:

Mit dem Bau der Windräder im Bereich „Alte Würzburger Straße" werden die Flurwege durch die Firma ABO-WIND Instand gesetzt. Ein Teilbereich des Flurweges ab Kreuzung Birkenfelder Weg/Alte Würzburger Straße bis zur Gemarkungsgrenze Remlingen wäre noch Instand zu setzen.

Die Firma Seitz, Remlingen legte mit Schreiben vom 25.03.2013 ein Angebot für die Sanierung der genannten Teilfläche vor, Angebotssumme: 7.974,00 € netto.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das genannte Teilstück des Flurweges „Alte Würzburger Straße" aufzuschottern. Der Auftrag wird an die Firma Seitz, Remlingen, zum Preis von 7.974,00 € (netto) vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 11.1 Holzlagerplatz

Aus dem Gemeinderat kam die Frage, bis wann die Holzlagerplätze vergeben werden?

Bgmst. Meckelein erläuterte hierzu, dass Herr Wolfgang Dürrnagel mit der Abmessung der einzelnen Holzlagerplätze beauftragt wurde und er davon ausgeht, dass bis spätestens Herbst dieses Jahres die Plätze vergeben werden können.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

TOP 11.2 Sanierungsmaßnahmen B 8 / Ausführung Gehweg

Aus dem Gemeinderat kam die Frage, ob das Gefälle die Gehwege an der Würzburger Straße überprüft wurde. Ein Anlieger wies daraufhin, dass im Bereich Fußweg zur Aalbachtalhalle bis Einmündung Mühlweg das Gefälle des Gehweges zu steil erscheint.

Weiterhin ist die Ausführung der Pflasterung zu beanstanden, hier sind sehr viele Unebenheiten zu erkennen.

Bgmst. Meckelein sagte zu, diese Anmerkungen mit dem Straßenbauamt und dem Ing. Büro zu besprechen.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

TOP 11.3 Umleitungsstrecke Remlinger Straße

Aus den Reihen des Gemeinderates wird der Wunsch geäußert, nochmals mit dem Straßenbauamt Kontakt aufzunehmen, um zu bewirken, dass der Schwerlastverkehr großräumig, evtl. schon ab der „Tiefentaler Höhe“, umgeleitet wird.

Bgmst. Meckelein sagte zu, dies nochmals mit dem Straßenbauamt zu besprechen.

Der Gemeinderat nahm dies zur Kenntnis.

gez. Karl Meckelein
Vorsitzender

gez. Helga Schmidt
Schriftführer